Regierungspräsidium Darmstadt

V 51.1- Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
RPDA – Dez. V 51.1 – 80 I 27.1/14 – 2020/1

Darmstadt, den 23.12.2021
Bearbeiter: Claudia Seib
Tel/Fax: 06151 12-6085 / 65 31
E-Mail: claudia.seib@rpda.hessen.de

Abteilung Umwelt Frankfurt
Dezernat IV/F 43.1
Frau Vogel-Wiedler

im H a u s e

Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeit (UVPG)
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA), „Nidda-Ulfa"
Standort: 63667 Nidda, Gemarkung Ulfa, VRG 2-911
Antragsteller: ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden
Genehmigungsantrag vom 08.11.2021

Ihr Schreiben vom 29.11.2021, Az.: RPDA – Dez. IV/F 43.1 – 53 u 40 16/3-2021/1 bzw. IV/F 43.1 – 1601/12 Gen 2021/008;

Die ABO Wind AG beantragt die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen „Nidda-Ulfa" mit einer Nabenhöhe von 166,7 m und einer Gesamthöhe von rund 247 m in Nidda, Gemarkung Ulfa.

Aus Sicht des vom Dezernat V 51.1zu wahrenden öffentlichen Belanges **Landwirtschaft/Feldflur** nehme ich zu der oben genannten Planung wie folgt Stellung:

- Die Antragsunterlagen sowie der vorgelegte UVP-Bericht sind aus landwirtschaftlicher Sicht **vollständig**.
- Der Standort der geplanten Windkraftanlagen (WKA) liegt im Randgebiet der Vorrangfläche zur Nutzung von Windenergie Nr. 3-911 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 – Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010.
  Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nidda ist der Anlagenstandort als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen, was der tatsächlichen Nutzung entspricht.
- Der gesamte Eingriffsbereich beträgt für die drei Standorte mit interner Zuwegung und Baustelleneinrichtungsflächen ca. 5,63 ha, wovon ca. 0,66 ha auf bestehende asphaltierte oder geschotterte Straßen und Wege entfallen. Insgesamt 3,2 ha der beanspruchten Flächen werden nur temporär benötigt und bis auf die Böschungen (ca. 0,25 ha) nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

- Es ist sicherzustellen, dass alle umliegenden landwirtschaftlichen Flächen jederzeit erreichbar sind. Während der Bauzeit auftretende Bewirtschaftungserschwernisse sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- Der Baubeginn und der Ablauf der Baumaßnahmen soll nicht nur mit den Eigentümern der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen, sondern insbesondere auch mit deren Bewirtschaftern abgestimmt werden.
- In geringfügigem Umfang werden naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich. Dabei handelt es sich um folgende vorlaufenden CEF-Maßnahmen: Neuanlage einer Hecke mit Einzelbäumen südlich der WKA 1 in einem Umfang von ca. 0,9 ha und Anlage eines Blühstreifens südöstlich der WKA 2 auf einer Fläche von ca. 0,3 ha.
- Das trotz aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibende Defizit von 200.047 Biotopwertpunkten soll durch den Ankauf von Biotopwertpunkten kompensiert werden, was aus landwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt wird.
- Die aus Sicht des öffentlichen Belanges **Landwirtschaft/Feldflur** bezüglich der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen grundsätzlich bestehenden Bedenken werden vorliegend unter Würdigung der Notwendigkeit, im Rahmen der Energiewende eine Stromversorgung mittels „Erneuerbarer Energien" sicherzustellen, und weil die Kompensation des Eingriffs in größtmöglichem Umfang über Ökokonten erbracht werden soll, zurückgestellt.

Im Auftrag

gez.
Claudia Seib